

Die Gesetzgebung der Deutschen Demokratischen Republik

I. Quartal 1959

Von Dr. HEINZ PÜSCHEL, Dozent am Institut für Prozeßrecht
der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

In der neuesten Gesetzgebung der Deutschen Demokratischen Republik zeichnen sich die ökonomischen Gesetzmäßigkeiten unserer sozialistischen Entwicklung deutlicher denn je ab. Unsere größte Aufmerksamkeit verdienen diejenigen gesetzgeberischen Maßnahmen, deren Durchführung unmittelbar der Lösung unserer ökonomischen Hauptaufgabe dient, Westdeutschland bis 1961 im Pro-Kopf-Verbrauch bei den wichtigsten Industriewaren und Nahrungsmitteln zu überholen. An ihrer Spitze steht der **Beschluß der Volkammer über den Volkswirtschaftsplan 1959** vom 21. Januar 1959 (GBl. I S. 23). Die großen wirtschaftlichen Erfolge, die im vergangenen Jahr erzielt worden sind¹, haben eine gute Ausgangsposition geschaffen für den Kampf um die allseitige und kontinuierliche Erfüllung der einzelnen Positionen des neuen Volkswirtschaftsplans, insbesondere um ein hohes Entwicklungstempo in der Produktion aller Wirtschaftszweige unter vorrangiger Förderung der Grundstoffindustrie mit dem Ziel einer erneuten beträchtlichen Erhöhung des Lebensstandards der Bevölkerung. Hervorzuheben sind der geplante Zuwachs der Industrieproduktion um 11,1 Prozent sowie der Zuwachs der Leistungen der Bauwirtschaft um 16,9 Prozent. Durch die Erhöhung der Konsumgüterproduktion der Industrie, die Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion und den erweiterten Import von Konsumgütern wird sich der für die Bevölkerung zur Verfügung stehende Warenfonds um nicht weniger als vier Milliarden DM gegenüber dem Vorjahr erhöhen. Eine wesentliche Verbesserung der Wirtschaftsplanung stellt der Plananteil D dar, in dem die Schwerpunktaufgaben der einzelnen Bezirke festgehalten und ihre wirtschaftsgeographischen und kulturellen Besonderheiten sorgfältig berücksichtigt worden sind.

Die Einheit von materieller und finanzieller Planung wird gesichert durch das wiederum gleichzeitig erlassene **Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1959** vom 21. Januar 1959 (GBl. I S. 52). Das Gesetz zeigt, daß sich der Gesamtetat in Ausgaben und Einnahmen gegenüber denen des Vorjahres um weit über 5,5 Milliarden DM erhöht hat. Sehr beachtlich sind die höheren Einnahmen aus der volkseigenen Wirtschaft, die mit einer Erhöhung um 5,2 Milliarden DM jetzt 62,7 Prozent der Gesamteinnahmen ausmachen, sowie die Einsparungen in Höhe von 600 Millionen DM aus dem Erlaß der Zahlungen für den Unterhalt der auf dem Gebiet der DDR zeitweilig stationierten Truppen durch die Regierung der UdSSR. Das ermöglichte die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für die Volksbildung, für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke; insgesamt sind für diese Zwecke 37,9 Prozent aller Ausgaben bestimmt, was den größten Anteil an den Ausgaben des Staatshaushalts ausmacht².

Die mit dem Volkswirtschaftsplan für 1959 gestellten Aufgaben, mit deren Erfüllung ein entscheidender Schritt im ökonomischen Wettbewerb mit der westdeutschen Wirtschaft vollzogen wird, erfordern eine bedeutende Steigerung der Arbeitsproduktivität durch Anwendung der fortgeschrittensten Erkenntnisse der Wissenschaft und Technik und die Entwicklung der Bewegung der „Gemeinschaften der sozialistischen Arbeit“. Wie Walter Ulbricht auf dem 4. Plenum des ZK der SED ausgeführt hat, ist der Kampf gegen Verlust- und Wartezeiten durch strengste Sparsamkeit mit jeder Minute, mit jedem Gramm Material und mit jedem Pfennig zu führen³, wobei unter den erfolgreichen

Methoden zur Steigerung der Arbeitsproduktivität die Seifert-Methode einen hervorragenden Platz einnimmt. Der **Beschluß über die Förderung der Masseninitiative zur Aufdeckung und Beseitigung von Zeitverlusten mit Hilfe der Seifert-Methode** vom 22. Januar 1959 (GBl. I S. 56) charakterisiert den Inhalt dieser Methode als einen festen Bestandteil des umfassenden Kampfes der Werktätigen zur Erfüllung und Übererfüllung der Volkswirtschaftspläne. Er verpflichtet die Werkleitungen der sozialistischen Betriebe, die Initiative aller Werktätigen bei der Anwendung der Seifert-Methode zu unterstützen und die rasche Beseitigung von Zeitverlusten und deren Ursachen zu organisieren. Der Beschluß zeichnet sich durch eine wirkungsvolle Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit aus, indem er ein besonderes Prämiensystem schafft, und zwar sowohl für Arbeiter, die als Initiatoren Anteil an der Aufdeckung und Beseitigung von Verlustquellen haben, als auch für Arbeiter, die nach der Beseitigung von Zeitverlusten hohe Produktionsleistungen vollbringen. Der Kampf um die Beseitigung der Verlustquellen ist außerdem durch die Aufschlüsselung des Produktionsplans auf Abteilungen, Meisterbereiche, Brigaden und Arbeitsplätze zu unterstützen. Ein weiterer materieller Anreiz zur Aufdeckung und Beseitigung von Verlustquellen ist die Vorschrift, daß bei der Anwendung der Seifert-Methode keine Verminderungen des Durchschnittslohnes der letzten Zeit eintreten dürfen und daß die genannten Prämien für hohe Produktionsleistungen dem Durchschnittslohn nicht anzurechnen sind.

Im Beschluß über den Volkswirtschaftsplan 1959 wird hervorgehoben, daß es bei der Steigerung der industriellen Produktion nicht nur auf die rein mengenmäßige Planerfüllung ankommt, sondern vor allem darauf, daß der Plan entsprechend dem festgelegten Sortiment vollständig und termingemäß erfüllt wird. Zur Lösung dieser ökonomischen Aufgabe wird mit der **Dritten Verordnung über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben** vom 27. Januar 1959 (GBl. I S. 67) ein weiterer Schritt getan, der wiederum kennzeichnend ist für eine wirkungsvolle Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit der Werktätigen. Danach dürfen bei Erfüllung des Produktionsplanes die bisher in Höhe von 2 Prozent der geplanten Lohnsumme festgelegten Zuführungen zum Betriebsprämienfonds bis zu 0,5 Prozent der geplanten Lohnsumme erhöht werden, wenn gleichzeitig die im Staatsplan enthaltenen Erzeugnisse und Sortimente mengenmäßig im einzelnen produziert worden sind, die im Plan bestimmte Qualität der Erzeugnisse erreicht worden ist und die Liefertermine für diese Erzeugnisse im Rahmen der festgelegten Bedingungen eingehalten worden sind. Bei Sortiments- und qualitätsgerechter Übererfüllung des Produktionsplanes ist eine Erhöhung dieser zusätzlichen Zuführungen zum Betriebsprämienfonds um weitere 0,5 Prozent der geplanten Lohnsumme vorgesehen. Andererseits werden bei Nichterfüllung der geplanten Produktion der genannten Erzeugnisse die Zuführungen entsprechend gekürzt⁴.

Das schnelle Wachstum der industriellen Produktion setzt die sparsamste Verwendung aller volkswirtschaftlich wichtigen Materialien voraus. Aus diesem Grund sind im Berichtszeitraum neue Maßnahmen zur Vervollkommnung und Vereinfachung der Leitung unserer Materialwirtschaft ergangen, und zwar mit der **Verordnung zur Neuregelung des Einsatzes von Werkstoffen** vom 19. Februar 1959 (GBl. I S. 140), der **Verordnung über das Erfassen, Sammeln und Auf-**

¹ vgl. Rede des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, Bruno Leuschner, auf der 3. Tagung der Volkammer, ND (Ausz. B) vom 23. Januar 1959 S. 3.

² vgl. Staatshaushaltsplan 1959 — Widerspiegelung unserer Verhältnisse, Rede des Ministers der Finanzen, Willy Rumpf, auf der 3. Tagung der Volkammer, Deutsche Finanz-Wirtschaft (Sammelausgabe) 1959 S. 75 ff.

³ vgl. Walter Ulbricht, Der Weg zur Erhöhung der materiellen und kulturellen Lebensbedingungen des Volkes, ND (Ausz. B) vom 20. Januar 1959 S. 4.

⁴ vgl. hierzu im einzelnen § 4 Abs. 1 der jetzt geltenden Fassung der VO über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben nach der Bekanntmachung vom 27. Januar 1959 (GBl. I S. 71).